

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis für den 18. Oktober 2026
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Zusammenhang mit dem Fußballspiel
des FC Erzgebirge Aue gegen den Halleschen FC
im eins-Erzgebirgsstadion – Gert-Schädlich-Platz 1, 08280 Aue-Bad Schlema**

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3; 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis für den 18. Oktober 2026 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel des FC Erzgebirge Aue gegen den Halleschen FC im eins-Erzgebirgsstadion, Gert-Schädlich-Platz 1, 08280 Aue-Bad Schlema:

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 SächsPBG genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:
 - a. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1, Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst das Mitführen folgender Gegenstände:
 - Metallstangen, Latten,
 - Ketten (ausgenommen Schmuck),
 - Baseballschläger,
 - Steine,
 - Messer, die nicht unter das WaffG fallen,
 - Schneide- und Stichwerkzeuge (Scheren),
 - mit Quarzsand gefüllte Handschuhe und
 - pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, F3 und F4 sowie P1 und P2.
 - b. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1, Nummer 2 SächsPBG umfasst das Mitführen folgender Gegenstände:
 - Helme,
 - Schutzwesten,
 - Protektoren und Panzerungen,
 - durchstichhemmende Handschuhe / Protektorenhandschuhe und
 - Boxermundschutz / Gebisschutz.
 - c. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1, Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern:
 - Sturmhauben,
 - missbräuchlich verwendete Schlauchschals,
 - Skimasken,
 - Kapuzenjacke/Kapuze mit integrierter Brille/Maske/Sturmhaube
 - missbräuchlich verwendete Mund-Nasen-Schutz-Masken (ausgenommen medizinische Masken) und
 - Einwegoveralls.

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- die Anreisewege der Fans zum eins-Erzgebirgsstadion in den Stadtgebieten von Aue-Bad Schlema und Lößnitz und
- die B169 zwischen Lößnitz und Aue-Bad Schlema.

Der genannte Bereich ist in der als **Anlage** beigefügten **Karte** gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in dem in Ziffer 2. dieser Verfügung genannten Bereich am 18. Oktober 2026 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Anordnung gilt am 15. Oktober 2026 als bekanntgegeben und tritt am 18. Oktober 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Oktober 2026 außer Kraft.

Gründe:

I. SACHVERHALT

Am Sonntag, den 18. Oktober 2026, um 14:00 Uhr, findet im eins-Erzgebirgsstadion, Gerd-Schädlich-Platz 1, 08280 Aue-Bad Schlema, anlässlich des 13. Spieltags der Regionalliga Nordost die Partie zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem Halleschen FC statt.

Die Begegnung wurde durch die Polizei, das Landratsamt Erzgebirgskreis sowie den gastgebenden Verein übereinstimmend als Sicherheits-/Risikospiele der Kategorie 2 eingestuft. Zwischen den Anhängerschaften beider Vereine besteht eine langjährige traditionelle Rivalität. Teile der jeweiligen Fanszenen weisen nachweislich ein hohes Gewaltpotenzial auf.

Das Verhältnis zwischen den rivalisierenden Fanszenen wird im Hinblick auf die bevorstehende Begegnung als feindschaftlich eingeschätzt, sodass insbesondere innerhalb der bekannten Risikogruppen von einer erhöhten Gewaltbereitschaft sowie Aggressivität auszugehen ist.

Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Fanverhalten des Halleschen FC:

Die Anhängerschaft des Halleschen FC verfügt nachweislich über ein hohes Gewaltpotenzial und pflegt ein feindschaftliches Verhältnis zu den Fans des FC Erzgebirge Aue. So werden zu der kommenden Begegnung ca. 400 Problemfans des Halleschen FC erwartet. Durch eine Fanfreundschaft zu dem 1. FC Lokomotive Leipzig und zu dem FC Rot-Weiß Erfurt auf Hooligan- und Ultraebene, kann sich das Potential von Risikofans an den Spieltagen mitunter erhöhen. Sowohl 1. FC Lokomotive Leipzig als auch der FC Rot-Weiß Erfurt haben an dem 18.10.2026 spielfrei, sodass mit einer Anreise Leipziger- und Erfurter Störerklientel zumindest im mittleren zweistelligen Bereich gerechnet wird.

Das Verhalten der Risikofans ist insbesondere gekennzeichnet durch ein grundsätzlich provokantes und konspiratives Auftreten, eine erhöhte Bereitschaft zu Widerstandshandlungen, Versuche, Druck auf Einlasskontrollen auszuüben, um möglichst unkontrolliert in die Sportstätte zu gelangen, Solidarisierungshandlungen bei polizeilichen oder sicherheitsdienstlichen Maßnahmen, das Besteigen

von Zäunen und Absperrungen innerhalb von Sportstätten, unerlaubtes Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse auf An- und Abreisewegen sowie innerhalb und außerhalb von Sportstätten und Eigentumsdelikte zum Nachteil gegnerischer Fans, insbesondere der Entwendung von Fanutensilien, teilweise unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

Fanverhalten FC Erzgebirge Aue:

Die Anhängerschaft des FC Erzgebirge Aue pflegt bei Heimspielen traditionelle Rituale. Man trifft sich in und im Umfeld von Szenelokalitäten in der Nähe des Stadions und stimmt sich dort auf die bevorstehende Begegnung ein. Fanutensilien werden für das Spiel vorbereitet und zum Stadion transportiert. Auch die Ultraszene trifft sich und begibt sich regelmäßig in einer geschlossenen Gruppe zum Stadion.

Infolge eines Raubdelikts diverser Fanutensilien, darunter Zauntransparente u. a. der Gruppierung "Erzbrigade", im Nachgang des Heimspiels gegen VfB Stuttgart II am 23.11.2025 befindet sich die aktive Ultra-Szene des FC Erzgebirge Aue derzeit in einer Orientierungsphase. Bei den letzten Spielen im Ligabetrieb im Jahr 2025 wurde durch die Szene aus diesem Grund jeglicher Support nahezu eingestellt.

Die Mehrheit der Auer Anhängerschaft verhält sich friedlich und ist fußballorientiert. Jedoch gibt es innerhalb der Auer Fanszene einen Personenkreis, welcher zumindest situativ gewaltgeneigt ist. Bei dem notwendigen Einschreiten von Ordnungs- und/oder Polizeikräften sind situativ Solidarisierungshandlungen, insbesondere unter den Angehörigen der Ultraszene, nicht auszuschließen.

Bei der Begegnung FC Erzgebirge Aue gegen BSG Chemie Leipzig am 27.09.2026 in Aue-Bad Schlema kam es nach der Veranstaltung im Nahbereich des Stadions durch Auer Fans zu einem Raub von Fanutensilien. Bei den Geschädigten handelte es sich um Gästefans. Ähnlich gelagerte Sachverhalte sind zu der kommenden Veranstaltung nicht auszuschließen.

Erste Begegnung in der Saison 2022/2023 zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem Halleschen FC am 14.10.2022 (Anstoß 19:00 Uhr) im Rahmen der 3. Liga in Aue-Bad Schlema:

Das erste Aufeinandertreffen in der 3. Liga begleiteten 9.000 Aue Fans und 1.300 Anhänger des Halleschen FC, darunter ca. 120 Personen der Kategorie B und ca. 65 der Kategorie C. Die auswärtige Störerszene wurde bei dem damaligen Risikospiele durch ca. 40 Personen der Kategorie B aus der Anhängerschaft von 1. FC Lokomotive Leipzig und ca. 20 Personen der Kategorie B aus der Anhängerschaft von FC Rot-Weiß Erfurt unterstützt. Der Großteil der Hallenser Anhängerschaft reiste mit fünf Fanbussen (Angehörige der Ultraszene) und individuell per Pkw/Neunsitzer an.

Während die erste Spielhälfte störungsfrei verlief wurden in der Halbzeitpause pyrotechnische Gegenstände aus dem Gästeblock in den benachbarten Heimblock geworfen, wobei mehrere Böller in diesem detonierten. In der Folge überstiegen sechs Auer Störer den Zaun ihrer Blöcke und begaben sich über den Stadioninnenraum in Richtung des Heimblocks, in den zuvor Pyrotechnik hineingeworfen worden war. Im Zuge der Verstärkung der Ordner, um Konfrontationen zu verhindern, drängten polizeiliche Einsatzkräfte die Auer Störer in den Heimbereich ab und hinderten die Hallenser Provokateure am Ausbrechen aus deren Bereich.

Nach dem Spiel versuchten einzelne heimische Störer, eine zur Fantrennung eingerichtete Polizeisperre zu durchbrechen bzw. zu umlaufen. Um die Personen abzudrängen, musste unmittelbarer Zwang angewendet werden. Einer Person gelang es jedoch die Polizeisperre am Heimeingang zu durchbrechen. Dabei kam es zu einem Angriff auf einen Polizeibeamten, wobei der Tatverdächtige

gezielt gegen den Kopf von diesem trat. Außerdem schubsten zwei Tatverdächtige bei dem Durchbruchversuch einen Polizeibeamten und beschädigten dessen Funkgerät. Während der polizeilichen Maßnahmen wurden zudem mehrere Beleidigungen registriert. Weiterhin wurden noch ein Hallenser Tatverdächtiger, welcher einen Mundschutz und eine Sturmhaube mit sich führte, und mehrere Sachbeschädigungen im Bereich der Gästetoiletten, festgestellt.

Im Rahmen der Begegnung wurden insgesamt 14 Straftaten (u.a. Körperverletzungsdelikte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sowie eine Ordnungswidrigkeit verzeichnet.

Letzte Begegnung in der Saison 2023/2024 zwischen dem FC Erzgebirge Aue und Halleschen FC am 17.09.2023 (Anstoß 13:30 Uhr) im Rahmen der 3. Liga in Aue-Bad Schlema:

Für die zweite Begegnung in Aue-Bad Schlema konnten damals über 12.000 Fans mobilisiert werden. Der Hallesche FC erhielt am Spieltag die Unterstützung von 1.400 Fans, darunter ca. 200 Personen der Kategorie B und bis zu 70 Personen der Kategorie C. Der Großteil der Hallenser Anhängerschaft reiste wieder mit fünf Bussen (darunter drei mit dem Störerklientel) und individuell mit Pkw/Kleinbussen an.

Bereits während der Vorspielphase wurden bei einem heimischen und einem auswärtigen Anhänger Vermummungsgegenstände festgestellt und beschlagnahmt. Im Verlauf des Spiels brannte ein unbekannter Störer im Gästebereich Pyrotechnik ab. In der Folge versuchte die Person, den pyrotechnischen Gegenstand in Richtung des Heimbereichs zu werfen. Dabei mussten drei Ordner dem geworfenen Gegenstand ausweichen. Darüber hinaus konnten mehrere Becherwürfe aus dem Heimbereich in Richtung des Gästeblocks registriert werden. Verletzt oder getroffen wurde dabei niemand.

Nach dem Spiel sind noch zwei Gästefans von zwei unbekannten heimischen Personen bedroht und ausgeraubt (Fanschals) worden.

Bei der letzten Begegnung wurden insgesamt 6 Straftaten (u.a. Körperverletzung, Versuchte gefährliche Körperverletzung, Raub) sowie 2 Ordnungswidrigkeit registriert.

Anstehende Begegnung zwischen dem FC Erzgebirge Aue und Halleschen FC am 18.10.2026 (Anstoß 14:00 Uhr) im Rahmen der Regionalliga Nordost in Aue-Bad Schlema:

Bei der kommenden Begegnung am 18.10.2026 handelt es sich um ein sogenanntes Ostderby. Derbys rufen regelmäßig ein gesteigertes Niveau an Emotionalisierung bei den beteiligten Fanlagern hervor und haben eine hohe symbolische Bedeutung, da sie oft mit einer längeren Geschichte und Rivalität verbunden sind.

Im Hinblick auf die anstehende Begegnung wird das Fanverhältnis als rivalisierend bzw. feindschaftlich eingeschätzt, sodass von einer erhöhten Gewaltbereitschaft sowie Aggressivität der Fanlager, speziell der Risikogruppen, auszugehen ist.

Zudem treffen beide Vereine seit längerer Zeit erstmalig wieder im Ligabetrieb aufeinander, was zu einer gewissen Euphorie bzw. Anspannung im Zusammenhang mit dem Spieltag führen kann.

Aufgrund der Attraktivität des Spiels und der räumlichen Nähe rechnet die Polizei zu der Begegnung am 18.10.2026 trotz der Ferien-/Urlaubszeit mit einem hohen heim- und gastseitigen Zuschauerinteresse. Für den Gästebereich waren mit Stand 13.10.2026 bereits 1.200 Tickets im Vorverkauf abgesetzt worden. Am Spieltag ist von bis zu 1.600 Gästefans auszugehen.

Des Weiteren ist die Anreise der jeweiligen Problemklientel zu erwarten. Anhand der zurückliegenden Erfahrungen und der Einschätzung zum Fanverhalten ist mit Störungen durch diesen Personenkreis zu rechnen.

In Anbetracht der bestehenden Zugverbindungen von Halle nach Aue-Bad Schlema ist von einer verhältnismäßig geringeren Bahnreise der Gästefans auszugehen, sodass die Anreise vornehmlich per Reisebus und Pkw bzw. Kleintransportern erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich ein Zusammenschluss mehrerer Pkw bzw. Fanbusse zu einem Fahrzeug-Konvoi nicht ausschließen. Insbesondere infolge abgestellter Fahrzeuge von Gästefans außerhalb der zugewiesenen Gästeparkplätze, im näheren Stadionumfeld oder im Stadtgebiet von Aue-Bad Schlema, sind Überschneidungen in der An- und Abreise von Heim- und Gästefans in den betreffenden Bereichen und einkehrende Störungen zu erwarten. Im Zusammenhang mit Bahnreisen aus Halle und von Auer Fans, ist ebenfalls mit Überschneidungen auf den Reisewegen zu rechnen.

Außerdem muss mit einem starken Alkoholkonsum der Besucher, insbesondere während der Anreise, gerechnet werden. Dies führt erfahrungsgemäß zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen und regelmäßig zu einer sinkenden Hemmschwelle hinsichtlich Gewaltanwendungen, sowohl zwischen gegnerischen Fans als auch gegenüber Einsatzkräften.

Aus den Erfahrungen vergangener Partien heraus ist mit dem unerlaubten Abbrennen und zweckentfremdeten Verwenden von Pyrotechnik (u. a. dem Werfen von Pyrotechnik in Richtung gegnerischer Fans) zu rechnen.

Zusammengefasst ist zu der Begegnung am 18.10.2026 mit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und einhergehenden Beeinträchtigungen der Rechtsordnung zu rechnen. So ist davon auszugehen, dass es ähnlich wie bei den zurückliegenden Spielen zur Begehung von Körperverletzungs- sowie Eigentumsdelikten jedweder Art und sonstigen Verstößen gegen die Normen des Strafgesetzbuches, Ordnungswidrigkeitengesetzes, Waffengesetzes u. a., kommen kann.

Daher ist es erforderlich, jegliche Maßnahmen zu treffen, die zu einem störungsfreien Verlauf der Veranstaltung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen können.

II. BEGRÜNDUNG

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 3. des Bescheidtenors dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der gefahrenabwehrrechtliche Aufgabenbereich des Landratsamtes Erzgebirgskreis als Kreispolizeibehörde eröffnet ist.

2. zu Ziffer 1. Buchstabe a. bis c. sowie Ziffer 2. und 3.

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1. des Bescheidtenors ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

2.2 Konkrete Gefahr

Nach § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass insbesondere gewaltbereite Besucher des Areals um das eins-Erzgebirgsstadion, in dem in Ziffer 3. genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballtypisch und dynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden.

Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch gewaltbereites Personenpotential ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet von Aue-Bad Schlema und Lößnitz, bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. diese sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1. Buchstabe a. aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im eins-Erzgebirgsstadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Risikospieles zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzt werden könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1. Buchstabe b. aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren.

Im Weiteren sind die unter Ziffer 1. Buchstabe c. angeführten Gegenstände dazu geeignet, in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände verummten und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1. dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Erzgebirgskreis.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser „Ausnahmestand“ herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort zum Teil dicht gedrängten Menschenmassen, stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie z. B. Vereinschals, Fahnen usw. weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung entspricht daher dem pflichtgemäßen Ermessen.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und erfolgversprechend erscheint allein die Anordnung des Verbotes der Mitführung der in Ziffer 1. Buchstabe a. und b. genannten Gegenstände sowie des Verbotes in einer die Feststellung der Identität verhindernden Aufmachung mittels eines Gegenstandes nach Ziffer 1. Buchstabe c. aufzutreten. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1. ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des eins-Erzgebirgsstadions abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1. Buchstabe a. angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz [GG]) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus dienen die unter Ziffer 1. Buchstabe b. angeführten Gegenstände dazu, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1. Buchstabe c. genannten Gegenstände dazu zu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1. ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative SächsPBG, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG, wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG, ist die Anordnung zu erlassen, da kein milderes gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen, kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen.

Kommunikative Maßnahmen zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft potentieller Störer nimmt weiter ab. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und diese hierdurch verletzt werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als milderes Mittel in Betracht zu ziehen. Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Bevölkerung von Aue-Bad Schlema, insbesondere unbeteiligte Dritte (z. B. Anwohner) sowie die Einsatzkräfte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Der festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten. Es ist sachgerecht, für die Anordnung den vorliegenden räumlichen Geltungsbereich, der das Stadionumfeld und entsprechende Anreisewege zum eins-Erzgebirgsstadion einschließt, auszuwählen.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr am 18. Oktober 2026 bezieht. Dieser bildet einen zeitlichen Rahmen, welcher vier Stunden vor und nach dem Spiel (Anstoß um 14:00 Uhr) umfasst.

Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des eins-Erzgebirgsstadion zu rechnen.

Gerade infolge des Spielbeginns um 14:00 Uhr ist ab spätestens 10:00 Uhr, aufgrund der allgemeinen Erfahrung aus vorangegangenen Spielen im eins-Erzgebirgsstadion sowie der zu erwartenden Anreise der Fanszene aus Aue-Bad Schlema und Halle damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am eins-Erzgebirgsstadion bzw. in dem entsprechend angrenzenden Bereichen ansammeln.

d. Angemessenheit der Anordnung

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1. ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die unter Beachtung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme, mit geringerem Eingriff, nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des eins-Erzgebirgsstadions sowie entsprechender Anreisewege, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. es sich erfahrungsgemäß bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche oder für den Shuttleverkehr genutzte Bereiche handelt. Dieser räumliche Umfang ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht.

Auch der zeitliche Geltungsbereich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ferner ist das Vorgehen des Landratsamtes Erzgebirgskreis auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu im Folgenden:

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der unter 1. angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des eins-Erzgebirgsstadions zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen dem pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. unter Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben, insbesondere von den auf öffentlichen

Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften, abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen.

Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten, sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräften, Personen, Tieren und Fahrzeugen, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung des Landratsamtes Erzgebirgskreis die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des eins-Erzgebirgsstadions weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten.

Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

4. Bekanntgabe (Ziffer 5)

Nach § 1 S. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und Anlage wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Erzgebirgskreises vom 17.03.2017 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Landkreises unter www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen bekanntgegeben.

Die finale und spieltagsbezogene Gefahrenprognose der Polizeidirektion Chemnitz lag erst in der 42. Kalenderwoche bei der Kreispolizeibehörde vor. Ferner fand die finale und spieltagsbezogene Sicherheitsberatung erst am 13. Oktober 2026 statt. Um die aktuelle konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden. Außerdem kann die Schriftform ersetzt werden durch Übermittlung einer Erklärung an das Landratsamt Erzgebirgskreis

- aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
- aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde oder
- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweise:

1. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
3. Die Vorschriften des Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist (WaffG) und des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist (Sprengstoffgesetz - SprengG) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
4. Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gemäß § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

Annaberg-Buchholz, den 15. Oktober 2026

in Vernehmung


Rico Anton
Landrat

Anlage
Karte